

Vorläufige Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Gemeindewerke Schönkirchen GmbH

gültig ab: 01. Jan 2024

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

**Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)**

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem 30T § 19 Abs. 1 StromNEV	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh		
Mittelspannung * MS	19,27	3,04	85,22	0,40	14,20	0,40
Umspannung MS/NS MS/NS	49,48	6,57	175,59	1,53	29,27	1,53
Niederspannung NS	86,16	8,25	194,22	3,93	32,37	3,93

\* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 0 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

**Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

Benutzungsdauer Leistung in		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung MS		30,11	36,14	42,16
Umspannung MS/NS MS/NS		77,31	92,77	108,23
Niederspannung NS		134,63	161,56	188,48

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)**

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	65,00	9,13
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Bestandsanlagen	
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,87
Wärmepumpen	0,00	2,87
Ladestationen Elektromobile	0,00	2,87

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a Neuverträge ab 2024		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)	Pauschale Reduktion *
		Euro/a	Ct/kWh	Euro/a
Modul 1*	Pauschale Reduktion *	65,00	9,13	-148,48
Modul 2**	AP rabattiert auf: 40%		3,65	

\* kann je Kunde abweichen durch zusätzliche Begrenzung auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes

\* Modul 1 ist eine pauschale Netzentgeltreduzierung. Diese kommt automatisch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, die ab dem 01.01.2024 angeschlossen wurden, zur Anwendung und wird pauschal von der Summe des Netznutzungsentgeltes abgezogen. Ein negatives Netzentgelt ist ausgeschlossen.

\*\* Modul 2 ist eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60% für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, die ab dem 01.01.2024 angeschlossen wurden und bietet eine Alternative zum Modul 1. Diese kann nur von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen **ohne registrierenden Lastgangzähler** ausgewählt werden. Die Voraussetzung zur Wahl des Modul 2 ist ein separater Zähler und technischer Zählpunkt für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Es kann nur von Netznutzern **ohne registrierenden Lastgangzähler** in der Niederspannung gewählt werden.

**Kommunalrabatt**

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Vorläufige Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Gemeindegewerke Schönkirchen GmbH

gültig ab: 01. Jan 2024

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

**Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)**

\*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

**Kunden mit Leistungsmessung**

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung	exl. Messung* Euro/a
MS-Lastprofilzähler	375,49	162,00	213,49
MS-Wandlersatz	217,90		
NS-Lastprofilzähler	375,49	162,00	213,49
NS-Wandlersatz	18,00		

**Kunden ohne Leistungsmessung**

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung	exl. Messung* Euro/a
Eintarifzähler	10,35	3,24	7,11
Zweitarifzähler	19,86	3,24	16,62
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	57,00	3,24	53,76
elektronischer Haushaltszähler (EDL21)	46,15	3,24	42,91

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

**Zusatzeinrichtungen**

MSB	MSB Euro/St/a
Wandler	18,00
Schaltgerät	15,00
Telekommunikationskomponente (z.B. GSM)	60,00

**Netzumlagen ( § 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage )**

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/**** Ct/kWh	Offshore**/**** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'			
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'			

\* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

\*\* gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

\*\*\* abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

**Konzessionsabgabe**

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singularer Netznutzung)**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singularer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singular genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.